

# LANDESVERFASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



**IM NAMEN DES VOLKES**

## **BESCHLUSS**

LVG 28/22

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des

– Beschwerdeführer –

Verfahrensbevollmächtigte:      Rechtsanwälte

gegen  
Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg  
vom 16. August 2022 (1 Ws 227/22) u. a.

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seine Richterinnen und Richter Dr. Wegehaupt, Dr. Eckert, Buchloh, Schmidt, Schindler, Meyer und Prof. Dr. Germann

am 13. Dezember 2023

beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

## Gründe

### I.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft eine Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Geldbuße von 160 Euro nebst einmonatigem Fahrverbot. 1

1. Die Zentrale Bußgeldstelle der Polizei Sachsen-Anhalt (fortan auch „Verwaltungsbehörde“) setzte gegen den Beschwerdeführer mit Bußgeldbescheid vom 17. März 2021 eine Geldbuße in Höhe von 160 Euro fest und ordnete ein Fahrverbot von einem Monat an. Die Ermittlung des Beschwerdeführers als Betroffenen erfolgte aufgrund eines Lichtbildabgleichs, ohne dass der Betroffene zuvor zur Ermittlung des Sachverhalts angehört worden war. Er habe, so der Vorwurf, am 23. November 2020 bei Osterfeld auf der A 9 in Fahrtrichtung München als Führer eines Personenkraftwagens die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach Toleranzabzug um 50 km/h überschritten. 2

Als Beweismittel ist im Bußgeldbescheid ein von einem mobilen Geschwindigkeitsmessgerät des Typs „PoliScan Speed FM1“ erstelltes Lichtbild aufgeführt. Die vom Beschwerdeführer zunächst beauftragte Rechtsanwältin legte gegen den Bußgeldbescheid am 23. März 2021 Einspruch ein. Gleichzeitig beantragte sie Akteneinsicht, die ihr am 9. April 2021 gewährt wurde. Weitere Anträge stellte sie nicht, vor allem verlangte sie nicht die Einsicht in weitere, nicht bei der Ermittlungsakte befindliche Unterlagen. Am 10. Mai 2021 erfolgte die Abgabe an die Staatsanwaltschaft Halle. Zwischenzeitlich mandatierte der Beschwerdeführer für seine Verteidigung seinen nunmehrigen Prozessbevollmächtigten. Am 21. Mai 2021 zeigte dieser bei der Verwaltungsbehörde an, den Beschwerdeführer zu verteidigen, und beantragte ebenfalls Akteneinsicht. Am 31. Mai 2021 legte die Staatsanwaltschaft die Akte dem Amtsgericht Zeitz vor. Am 4. Juni 2021 setzte das Amtsgericht den Termin für die mündliche Verhandlung auf den 27. Juli 2021 fest und gewährte dem Beschwerdeführer Akteneinsicht über seinen Verteidiger. Nach Eingang der Gerichtsakte am 14. Juni 2021 beantragte dieser gegenüber der Verwaltungsbehörde Einsicht in verschiedene nicht bei der Akte befindliche Messdaten bzw. Unterlagen, unter anderem die digitalen Falldatensätze der Messreihe mit Token-Datei und Passwort, verschiedene Schulungsnachweise, die Gebrauchsanweisung für das Messgerät sowie für die Auswertungssoftware und das Standort-Erstinbetriebnahmeprotokoll. Daraufhin wurde ihm mit Schreiben der Verwaltungsbehörde vom 22. Juni 2021 eine DVD übersandt, auf der sich die Daten der Messreihe (einschließlich Statistikdatei), die Gebrauchsanweisung für das Messgerät sowie die Konformitätsbescheinigung befanden. Die Token-Datei sowie das dazu gehörende Passwort wurden dem Beschwerdeführer nicht überlassen; vielmehr wurde er insoweit an das Landeseichamt Brandenburg bzw. die Hessische Eichdirektion verwiesen. 3

Am 24. Juni 2021 beantragte der Verteidiger beim Amtsgericht die Gewährung von Einsicht in die nicht zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. eine Anweisung an die 4

Verwaltungsbehörde auf Herausgabe der Unterlagen, woraufhin das Amtsgericht weitere Unterlagen übermittelte; die Token-Datei nebst Passwort erhielt er nicht. Bezüglich der Gebrauchsanweisung verwies das Amtsgericht auf die Abrufbarkeit im Internet.

In dem Hauptverhandlungstermin am 27. Juli 2021 stellte der Terminsvertreter erneut einen Antrag auf Einsichtnahme in die aus seiner Sicht fehlenden Unterlagen und beantragte die Aussetzung der Hauptverhandlung. Zudem verlangte er die Einstellung des Verfahrens wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Er widersprach der Verwertung der Messergebnisse mit der Begründung, die Nichtspeicherung der Rohmessdaten stelle einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren dar. Insoweit beantragte er die Einholung eine Stellungnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), aus der sich ergebe, dass beim verwendeten Messgerät die Speicherung von Rohmessdaten nicht erfolge und dies auf ihrer, der PTB Weisung beruhe, wobei sie hiermit beabsichtige, Betroffenen den Nachweis eines Messfehlers im Einzelfall unmöglich zu machen. Schließlich beantragte er die Einholung eines anthropologischen Gutachtens. Während das Amtsgericht letzterem Antrag nachkam, wies es die weiteren Anträge zurück.

5

Im weiteren Hauptverhandlungstermin am 2. Dezember 2021 verurteilte das Amtsgericht den Beschwerdeführer wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 160 Euro. Zudem verbot es ihm für die Dauer von einem Monat, Kraftfahrzeuge jeder Art im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Die vom Beschwerdeführer gegen das amtsgerichtliche Urteil eingelegte Rechtsbeschwerde verwarf das Oberlandesgericht Naumburg durch den Einzelrichter mit Beschluss vom 16. August 2022 als unbegründet.

6

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass die von ihm erhobene Verfassungsbeschwerde zulässig sei; vor allem stehe der Grundsatz der Subsidiarität der Zulässigkeit nicht entgegen. Zwar habe er die Einsichtnahme in nicht bei der Akte befindliche Unterlagen nicht bereits im Verfahren der Verwaltungsbehörde (§§ 59 ff. OWiG) beantragt, sondern erst im gerichtlichen Verfahren; dies sei indes unschädlich, weil es hierdurch zu keiner Verzögerung gekommen sei und das Amtsgericht die Versagung der begehrten Einsicht nicht mit einer Verspätung begründet habe. Zu berücksichtigen sei weiter, dass ihm als Laie die Notwendigkeit, bestimmte außerhalb der Akte befindliche Unterlagen (frühzeitig) anzufordern, nicht bekannt gewesen sei. Dass die Einsichtnahme in nicht bei der Ermittlungsakte befindliche Unterlagen erstmals im amtsgerichtlichen Verfahren verlangt werden könne, ohne dass dies die Zulässigkeit einer späteren Verfassungsbeschwerde berühre, ergebe sich im Übrigen aus einem aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2021 – 2 BvR 868/20). Er meint, etwaiges Verschulden seiner ersten Bevollmächtigten könne ihm nicht zugerechnet werden.

7

Der Beschwerdeführer vertritt weiter die Ansicht, die mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Entscheidungen beruhten auf einer Verletzung von Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten. **8**

Die Nichtüberlassung der vorhandenen Messunterlagen stelle eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren der Landesverfassung dar („Art. 7, 20, 83 LVerf“). Er habe einen Anspruch auf Überlassung der Token-Datei und des Passworts zum gegenständlichen Messgerät, der Gebrauchsanweisung für die Auswertung der Falldaten sowie des Standort-Erstinbetriebnahmeprotokolls. Bei diesen Unterlagen handele es sich um verteidigungsrelevante Beweismittel, die er hinreichend konkret benannt habe. Die digitalen Falldatensätze in unverschlüsselter Form seien notwendig, um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Geschwindigkeitsmessungen zu überprüfen. Vor allem anhand der Falldaten der gesamten Messreihe könnten Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten (z. B. eine hohe Anzahl verworfener Messungen am selben Tag) aufgedeckt werden, die Rückschlüsse auf die konkrete Messung erlaubten. Dabei habe man ihn bezüglich der Token-Datei nebst Passwort nicht an die Eichbehörden verweisen dürfen, weil ihm dies aufgrund der für die Herausgabe verlangten Gebühren von 100 Euro bis 150 Euro nicht zumutbar sei. **9**

Der Beschwerdeführer meint weiter, auch insoweit in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt zu sein, als die angefochtenen Entscheidungen auf einem Messergebnis gründeten, in das Rohmessdaten Eingang gefunden hätten, die nicht zum Zwecke der nachträglichen Überprüfbarkeit gespeichert worden seien. Es verstoße gegen den Grundsatz der Waffengleichheit, wenn der Betroffene ein solches Ergebnis auf Gedeih und Verderb hinnehmen müsse. Gerade in einem standardisierten Verfahren sei der Betroffene auf relevante Informationen für eine effektive Verteidigung angewiesen. **10**

Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 12. November 2020 (BVerfG, Beschl. v. 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18) klargestellt, dass ein Betroffener in der Regel Anspruch auf Kenntnis von Rohmessdaten habe. Durch eine Kontrolle des Messergebnisses anhand von Rohmessdaten lasse sich jede die Messung beeinträchtigende Wechselwirkung darlegen. Entgegen der in den angefochtenen Entscheidungen vertretenen Ansicht erlaubten Rohmessdaten, im System angelegte Irregularitäten zu erkennen, was aus den Angaben der das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 5. Juli 2019 (VerfGH Saarland, Urt. v. 5. Juli 2019 – Lv 7/17 –) stützenden Sachverständigen folge. Die grundsätzliche Nachvollziehbarkeit technischer Prozesse, die zu belastenden Erkenntnissen führten, sowie ihre Prüfbarkeit gehörten zu den Grundvoraussetzungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens, was die abweichende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 2022 verkenne (VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. vom 22. Juli 2022 – B 30/21–). Selbst wenn Rohmessdaten keine abschließenden Aussagen über die Messrichtigkeit ermöglichten, wäre dies kein Grund, ihre Speicherung zu unterlassen. Schützenswerte Interessen Dritter oder der Allgemeinheit stünden der Speicherung ebenfalls nicht entgegen. Etwaige Verzögerungen durch eine – **11**

gegebenenfalls notwendige – Überprüfung der Rohmessdaten durch Sachverständige seien im Rechtsstaat hinzunehmen. Dieses Ergebnis werde auch durch eine konventionskonforme Auslegung der Grundrechte der Landesverfassung gestützt. Für die Speicherung der Rohmessdaten bestehe auch in rechtstatsächlicher Hinsicht ein Bedürfnis, weil die bei der Messung zum Einsatz kommenden Geräte fehleranfällig seien. Dass Sachverständige die Rohmessdaten im Einzelfall falsch interpretieren könnten, sei kein Argument gegen die Speicherung.

Dabei rechtfertige sich die Nichtspeicherung auch nicht aus den Besonderheiten straßenverkehrsrechtlicher Bußgeldverfahren als Masseverfahren. Auch hier bestehe kein Freibrief für den Staat, Verteidigungsrechte außer Kraft zu setzen. **12**

Angesichts der ursprünglichen Erfassung der Rohmessdaten mache er kein Recht auf Schaffung neuer Beweismittel geltend; die vorliegende Konstellation komme einer bewussten Beweisvereitelung gleich. Weder das Oberlandesgericht noch das Amtsgericht hätten überdies ausreichend berücksichtigt, dass die Löschung der Rohmessdaten hier auf einer – rechtsgrundlosen – staatlichen Weisung der PTB an die Gerätehersteller basiere. Das Fehlen der Rohmessdaten werde nicht durch andere Möglichkeiten der Befundprüfung kompensiert. Der alleinige Verweis auf die staatliche Zulassung von Messgeräten bei standardisierten Messverfahren würde bedeuten, dass Rechtssuchende der amtlichen Bestätigung der Zuverlässigkeit eines elektronischen Systems und der es steuernden Algorithmen ausgeliefert wären. Andere, gleichermaßen effektive Verteidigungsmöglichkeiten wie die Überprüfung des Ergebnisses anhand von Rohmessdaten bestünden nicht. Vor allem laufe das Einsichtsrecht leer, wenn relevante Daten überhaupt nicht gespeichert würden. **13**

Der Beschwerdeführer meint, die angefochtenen Entscheidungen seien überdies in Verletzung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung („Art. 7, 20, 83 LVerf“) ergangen, weil die Ermittlungsbehörden sich entgegen den eindeutigen gesetzlichen Grundlagen seines Passbildes bedient hätten. **14**

Schließlich sieht er sein Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 21 Abs. 3 LVerf) als verletzt an, weil für das Oberlandesgericht angesichts der von ihm angeführten abweichenden Rechtsprechung eine Pflicht zur Divergenzvorlage an den Bundesgerichtshof bestanden habe. Die Außerachtlassung der Vorlagepflicht sei hier nicht mehr vertretbar. Im Übrigen habe die Sache nicht durch den Einzelrichter entschieden werden dürfen. **15**

Die Verfassungsbeschwerde ist dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt zur Stellungnahme zugeleitet worden. Das Ministerium hat von einer Stellungnahme abgesehen. **16**

Mit Beschluss vom 17. April 2023 hat die 6. Kammer des Landesverfassungsgerichts das Verfahren auf das Plenum übertragen. Mit Beschluss vom selben Tag ist das Verfahren im Hinblick auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängig gewesene Verfassungsbeschwerde (2 BvR 1167/20) ausgesetzt worden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Sache am 20. Juni 2023 entschieden hat, hat das Lan- **17**

desverfassungsgericht das Verfahren mit Beschluss vom 21. August 2023 von Amts wegen fortgesetzt.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16. Juli 1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2020 (GVBl. S. 64), § 2 Nr. 7a, §§ 47 ff. LVerfGG ist unzulässig. **18**

Nach Art. 75 Nr. 8 LVerf, § 2 Nr. 7a, § 47 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes gegenwärtig unmittelbar in einem seiner in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein. **19**

1. Soweit die Rügen des Beschwerdeführers die Nichtüberlassung unverschlüsselter (Mess-)Daten und weiterer Unterlagen betreffen, ist die Verfassungsbeschwerde schon deshalb unzulässig, weil ihr der Grundsatz der Subsidiarität entgegensteht. **20**

a) Danach ist ein Beschwerdeführer gehalten, vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen (LVerfG, Beschl. v. 8. Juni 2020 – LVG 12/20 [K 3] –, Rn. 9; BVerfG, Beschl. v. 8. Januar 1985 – 1 BvR 830/83 –, BVerfGE 68, 384 [388]; VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 23. Januar 2018 – VGH B 18/17 –, Rn. 17). Deshalb ist eine Verfassungsbeschwerde unzulässig, wenn der Verfassungsbeschwerdeführer den Rechtsweg lediglich formell erschöpft hat (LVerfG, Beschl. v. 11. Juni 2021 – LVG 27/21 [K 6] –). Er muss vielmehr auch diejenigen Möglichkeiten ergreifen, mit denen er mittelbar bewirken kann, dass die beanstandete Grundrechtsverletzung verhindert oder beseitigt wird und die Inanspruchnahme verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes im Wege des außerordentlichen Rechtsbehelfs der Individualverfassungsbeschwerde nicht (mehr) erforderlich ist (VerfGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 20. Dezember 2019 – VerfGH 45/19.VB-1 –, NWVBl. 2020, 160, juris, Rn. 8, m. w. N., und v. 29. November 2022 – VerfGH 6/22.VB-3 –, juris, Rn. 9). **21**

Vor diesem Hintergrund muss der Betroffene eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, der die Zugänglichmachung bestimmter Unterlagen begehrt, diesen Anspruch mittels eines Antrags auf Herausgabe bzw. Zugänglichmachung der von ihm zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens für erforderlich gehaltenen Daten grundsätzlich bereits gegenüber der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach §§ 59 ff. OWiG geltend machen und im Falle der Ablehnung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 Abs. 1 S. 1 OWiG stellen (BayVerfGH, Entsch. v. 13. Januar 2022 – Vf.61-VI-19 –, juris, Rn. 40–42; VerfGH Brandenburg, Beschl. v. 18. Februar 2022 – 48/20 **22**

–, juris, Rn. 24; VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 22. Juli 2022 – VGH B 30/21 –, juris, Rn. 22 f.; VerfGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16. Januar 2023 – 1 VB 38/18 –, juris, Rn. 28; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, juris, Rn. 60 a. E., 66).

Hier hat der Beschwerdeführer zwar bereits im Bußgeldverfahren gegenüber der Verwaltungsbehörde Akteneinsicht beantragt; Einsicht in die – hier gegenständlichen – nicht bei der Akte befindlichen weiteren Unterlagen hat er aber erstmals im gerichtlichen Verfahren verlangt. Damit hat er gegen seine Obliegenheit verstoßen, den Anspruch frühzeitig geltend zu machen und die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten auszuschöpfen. Insbesondere hätte er gegen die Versagung der erweiterten Einsicht durch die Verwaltungsbehörde im Vorverfahren mit dem speziellen Rechtsbehelf nach § 62 OWiG vorgehen können. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Entscheidung über die behördliche Versagung der Einsichtnahme im Bußgeldverfahren ebenso wie das Hauptsacheverfahren dem Amtsgericht übertragen ist. Eine hiervon abweichende Betrachtung würde verkennen, dass die Verfahren eigenständig und voneinander unabhängig sind (hierzu BVerfG, Beschl. v. 28. April 2021 – 2 BvR 1451/18 –, juris, Rn. 8). Mutmaßungen über hypothetische Entscheidungen im Verfahren nach § 62 OWiG widerstrebten dem verfassungsrechtlichen Bild des unabhängigen Richters.

**23**

Einen Antrag nach § 62 OWiG hat der Beschwerdeführer offensichtlich nicht gestellt. Der an das Amtsgericht gerichtete Schriftsatz des Verteidigers vom 24. Juni 2021 stellt schon deswegen keinen Antrag nach § 62 OWiG dar, weil dieser Rechtsbehelf gem. § 62 Abs. 2 OWiG, § 306 Abs. 2 StPO nicht beim Gericht, sondern bei der Verwaltungsbehörde zu stellen ist (BeckOK OWiG/Euler, 39. Ed. 1. Juli 2023, § 62 OWiG, Rn. 18). Im Übrigen ist das Schreiben vom 24. Juni 2021 nicht auf die Überprüfung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde vom 22. Juni 2021 gerichtet, sondern auf (originäre) Einsichtsgewährung durch das Amtsgericht.

**24**

b) Soweit der Beschwerdeführer auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2021 Bezug nimmt (BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2021 – 2 BvR 868/20), ergibt sich hieraus keine andere Beurteilung. Denn dieser Entscheidung lag, wie der Beschwerdeführer selbst erkennt, insoweit eine andere Sachverhaltskonstellation zugrunde, als die dortige Beschwerdeführerin im Bußgeldverfahren gänzlich unverteidigt war. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers läuft die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität auch nicht auf eine dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht fremde Zurechnung von Verteidigerverschulden hinaus.

**25**

Steht der Rüge des Beschwerdeführers, die Nichtüberlassung der vorhandenen Messdaten stelle eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren dar, mithin bereits der verfahrensrechtliche Grundsatz der Subsidiarität entgegen, sind die von dem Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2023 eingeführten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Karlsruhe und des Landgerichts Kiel, wonach bei Messungen mittels PoliScan-Messgeräten die für den Zugriff auf den Falldatensatz

**26**

erforderliche Token-Datei und das Passwort von der Verwaltungsbehörde herausgegeben werden müssen, hier für die Beurteilung des gerügten Verfassungsverstoßes bedeutungslos.

2. Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren infolge der Nichtspeicherung der Rohmessdaten nicht ausreichend mit seiner Verfassungsbeschwerde vom 17. Oktober 2022, ergänzt durch Schriftsatz vom 14. Oktober 2023, begründet. Gemäß § 49 LVerfGG bedarf die Verfassungsbeschwerde einer substantiierten Begründung, die sich nicht lediglich in der Nennung des verletzten Rechts und in der Bezeichnung der angegriffenen Maßnahme erschöpfen darf (vgl. VerfGH Nordrhein-Westfalen zu § 18 VerfGHG NRW, Beschl. v. 14. Januar 2020 – VerfGH 54/19.VB –, Rn. 2 m. w. N.). Der Beschwerdeführer muss hinreichend substantiiert darlegen, dass die behauptete Verletzung eines Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts möglich ist (vgl. VerfGH NRW, Beschl. v. 14. Januar 2020 – VerfGH 44/19.VB-3 –, Rn. 3 m. w. N.). Macht der Beschwerdeführer, wie hier, eine staatliche Handlungspflicht zur Fortentwicklung bestehender Verteidigungs- bzw. Verfahrensrechte geltend, richtet er sich also gegen ein staatliches Unterlassen, bestehen – ähnlich wie bei einer Berufung auf die Verletzung des Untermaßverbotes bei staatlichen Schutzpflichten – strenge Anforderungen an die Darlegungslast (hierzu BVerfG, Beschl. v. 20. bzw. 21. Juni 2023 – 2 BvR 1167/20 –, juris; – 2 BvR 1082/21 –, juris; – 2 BvR 1090/21 –, juris, jeweils Rn. 25 ff.). Dies gilt in besonderem Maße, wenn der Beschwerdeführer eine konkrete Maßnahme verlangt. Eine Verdichtung des staatlichen Ermessens auf die Vornahme einer bestimmten Handlung ist nur in Ausnahmefällen gegeben, weil dem Staat bei der Erfüllung verfassungsrechtlicher Handlungsgebote ein weites Gestaltungsermessen zukommt (hierzu Wollenschläger, Effektive staatliche Rückholoptionen bei gesellschaftlicher Schlechterfüllung, 2006, 85 ff.).

27

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben zeigt der Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit auf, infolge der Nichtspeicherung von Rohmessdaten in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt zu sein.

28

a) Zur Begründung der Grundrechtsverletzung führt er im Kern aus, das Amtsgericht habe – bestätigt durch das Oberlandesgericht – dem Gedanken der Waffengleichheit nicht hinreichend Rechnung getragen, weil es ihm aufgrund der Art und Weise der erzeugten Geschwindigkeitsmessung im Wege eines standardisierten Messverfahrens ohne Zugriff auf die Rohmessdaten nicht möglich sei, etwaige Unplausibilitäten in Bezug auf das Messergebnis anhand der technischen Abläufe zu verifizieren und sachverständig untersuchen zu lassen. Für seine Position führt er insbesondere Argumente aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 5. Juli 2019 – Lv 7/17 – an, dem eine Geschwindigkeitsmessung mit dem Gerät des Typs Traffistar S350 zugrunde lag. Weiterhin beruft er sich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 – zum Anspruch auf Zugang zu vorhandenen Informationen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren. Mit dieser Argumentation vermag er nicht durchzudringen.

29



b) Dem Beschwerdeführer ist noch darin zu folgen, dass er aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen „Waffengleichheit“ zwischen den Verfolgungsbehörden einerseits und dem Betroffenen in einem Bußgeldverfahren andererseits auch Zugang zu – zwar nicht in der Bußgeldakte, aber bei der Bußgeldbehörde – vorhandenen Informationen verlangen kann (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, juris, Rn. 50 ff.). Seine Behauptung, das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 12. November 2020 zu dem – mit dem im vorliegenden Verfahren baugleichen – Messgerät PoliScan Speed M1 klar gestellt, dass ein Betroffener in der Regel Anspruch auf Kenntnis von vorhandenen Rohmessdaten habe, trifft jedoch nicht zu. In dem Ausgangsverfahren der entsprechenden Stattgabeentscheidung des Bundesverfassungsgerichts verkannten die Fachgerichte bereits den grundsätzlich bestehenden Anspruch des Beschwerdeführers auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandenen Informationen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, juris, Rn. 62 ff.). Ob auch die von dem Beschwerdeführer bezeichneten Rohmessdaten, wenn diese vorhanden gewesen wären, zu diesen herauszugebenden Informationen zählen können, haben die Bußgeldbehörden beziehungsweise die Fachgerichte im Einzelfall zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 58). Letzteres war in dem entsprechenden Ausgangsverfahren der Stattgabeentscheidung vom 12. November 2020 in Anbetracht der generellen Versagung des geltend gemachten Informationsbegehrens unterblieben, weshalb das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung über den konkreten Umfang des verfassungsrechtlich gebotenen Informationszugangs nicht getroffen hat.

30

c) Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers folgt aus dem Recht auf ein faires Verfahren und dem daraus zu gewinnenden Gedanken der Waffengleichheit vor allem nicht, dass die zuständigen Behörden nur Geräte einsetzen dürften, die Rohmessdaten erheben und dauerhaft speichern. Damit verlangt er ein Mehr im Vergleich zur bloßen Herausgabe von vorhandenen Informationen, weil nach seinem Vorbringen auch die Bußgeldbehörde nicht im Besitz der Rohmessdaten ist. Der Beschwerdeführer legt insofern nicht substantiiert dar, dass aus dem verfassungsrechtlich verankerten Recht auf ein faires Verfahren – aus Gründen der „Waffengleichheit“ oder in sonstiger Hinsicht – eine staatliche Pflicht folgt, potentielle Beweismittel zur Wahrung von Verteidigungsrechten vorzuhalten beziehungsweise zu schaffen (zu den besonderen Anforderungen mit Blick auf staatliche Handlungspflichten BVerfG, Beschl. v. 20. Juni 2023 – 2 BvR 1167/20 –, juris, Rn. 51). Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung wird nahezu einhellig abgelehnt, dass aus dem Recht auf gleichmäßigen Zugang zu vorhandenen Beweismitteln ein Recht auf Vorhaltung beziehungsweise Schaffung potentieller Beweismittel folge, und wird das standardisierte Messverfahren nach den allgemeinen Grundsätzen auch bei nicht vorhandenen Rohmessdaten zur Anwendung gebracht (vgl. etwa KG, Beschl. v. 2. Oktober 2019 – 3 Ws [B] 296/19 –, juris, Rn. 3 ff. m. w. N. und Beschl. v. 5. April 2020 – 3 Ws [B]

31

64/20 –, juris, Rn. 14 ff. m. w. N.; BayObLG, Beschl. v. 9. Dezember 2019 – 202 ObOWi 1955/19 –, juris, Rn. 5 ff. m. w. N.; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 8. Januar 2020 – 3 Rb 33 Ss 763/19 –, juris, Rn. 18 ff. m. w. N.; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10. März 2020 – IV-2 RBs 30/20 –, juris, Rn. 4 ff. und Rn. 17 m. w. N.; OLG Koblenz, Beschl. v. 17. November 2020 – 1 OWi 6 SsRs 271/20 –, juris, Rn. 22 ff. m. w. N.; hierzu nunmehr auch VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 22. Juli 2022 – VGH B 30/21 –, Rn. 33 m. w. N.; a. A. VerfGH Saarland, Urt. v. 5. Juli 2019 – Lv 7/17 –, juris, Rn. 96 ff.).

aa) Der Annahme, eine solche Fortentwicklung sei verfassungsrechtlich geboten, steht bereits entgegen, dass der Nutzen von Rohmessdaten für die nachträgliche Überprüfung des Messwertes aus technischer Sicht zweifelhaft ist. Zwar nimmt der Beschwerdeführer im Hinblick auf die von ihm behauptete technische Relevanz der Rohmessdaten Bezug auf Angaben der in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes angehörten Sachverständigen, wobei sich zwei der Sachverständigen zu einer möglichen Überprüfung von Geschwindigkeitsmessungen durch das – hier nicht eingesetzte – Gerät des Typs TraffiStar S350 anhand von Rohmessdaten des Messvorgangs äußerten und ihre Eignung jedenfalls zur Plausibilitätsprüfung bejahten (vgl. hierzu VerfGH Saarland, Urt. v. 5. Juli 2019 – Lv 7/17 –, juris, Rn. 22 ff.). Allerdings führte der ebenfalls angehörte Sachverständige von der PTB zur Bedeutung der Rohmessdaten aus, dass deren Speicherung kein Vorteil für eine nachträgliche Kontrolle der Messrichtigkeit sei (vgl. VerfGH Saarland, Urt. v. 5. Juli 2019 – Lv 7/17 –, juris, Rn. 21). Des Weiteren gab die PTB in ihrer vom Verfassungsgerichtshof eingeholten Auskunft unter anderem an, dass die Plausibilitätsprüfung des geeichten Messwertes schon im Gerät selbst anhand aller verfügbaren Daten erfolge und eine nachträgliche Überprüfung anhand dieser gleichen Datenpunkte keinen messtechnischen Erkenntnisgewinn bringe. Nach alledem bestehen offenkundige tatsächliche Unsicherheiten im Hinblick auf den Nutzen von Rohmessdaten (vgl. zur kontroversen Diskussion über den Nutzen von Rohmessdaten für die nachträgliche Überprüfung des Messwertes aus technischer Sicht etwa BVerfG, Beschl. v. 21. Juni 2023 – 2 BvR 1090/21 –, juris, Rn. 51; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 29. August 2019 – 1 OWi 2 Ss Bs 68/19 –, juris, Rn. 6 m. w. N.; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6. November 2019 – 2 Rb 35 Ss 808/19 –, juris, Rn. 8, und Beschl. v. 8. Januar 2020 – 3 Rb 33 Ss 763/19 –, juris, Rn. 14 f. m. w. N.; OLG Brandenburg, Beschl. v. 20. November 2019 – [1 Z] 53 Ss-OWi 661/19 [381/19] –, juris, Rn. 4 m. w. N.; VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 22. Juli 2022 – VGH B 30/21 –, Rn. 41 m. w. N.). Bereits dies spricht gegen die Verdichtung des staatlichen Ermessens auf die vom Beschwerdeführer begehrte Handlung.

**32**

bb) Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer schon nicht widerspruchsfrei dargetan hat, dass ihm eine wirksame Verteidigung ohne Erfassung, Speicherung und Zugänglichmachung von Rohmessdaten im konkreten Fall trotz der in der Rechtsprechung anerkannten Einsichtsrechte des Betroffenen in außerhalb der Ermittlungsakte befindliche verteidigungsrelevante Dokumente unmöglich wäre. Im Gegenteil hat er

**33**

sowohl im Ausgangsverfahren als auch vor dem Landesverfassungsgericht geltend gemacht, er hätte anhand der Falldaten der Messreihe, wären sie ihm unverschlüsselt zugänglich gemacht worden, etwaige Unregelmäßigkeiten und Fehler der Geschwindigkeitsmessung aufzeigen und auf diese Weise Anhaltspunkte für Messfehler liefern können. Dies zeigt, dass der Beschwerdeführer sich durchaus in der Lage sieht, das Messergebnis auch ohne Zugriff auf die Rohmessdaten anhand anderer Unterlagen zumindest auf Plausibilität zu überprüfen; jedenfalls steht sein weiteres Vorbringen, der amtlichen Bestätigung der Zuverlässigkeit eines elektronischen Systems und den es steuernden Algorithmen bedingungslos ausgeliefert zu sein, damit nicht in Einklang.

cc) Auch wenn es hierauf mangels ausreichender Substantiierung seines Vortrags nicht ankommt, lässt der Beschwerdeführer außer Acht, dass Allgemeininteressen, wie der Beschleunigungsgrundsatz, den Anspruch auf die Verfügbarmachung bestimmter Informationen begrenzen (hierzu VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 22. Juli 2022 – VGH B 30/21 –, juris, Rn. 41). Wenn diese Grenze bereits für vorhandene Unterlagen gilt, muss sie erst recht für die Frage Geltung beanspruchen, ob den Staat eine Handlungspflicht zur Schaffung von Beweismitteln trifft. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich im Unterschied zu anderen Unterlagen, wie Bedienungsanleitungen, Wartungs- und Instandsetzungsunterlagen des Messgerätes, Rohmessdaten nur durch Sachverständigengutachten auswerten lassen. Der zusätzliche Zeitbedarf für die Einholung eines solchen Gutachtens und die Fertigung einer anwaltlichen Stellungnahme sowie Anträge zu dessen Ergebnis ist dabei in Beziehung zu setzen zu dem rechtsstaatlichen Erfordernis einer funktionstüchtigen Rechtspflege auch und gerade in Massenverfahren (vgl. auch Röß, NZV 2018, 507 [508 f.]; Sandherr, NSTz 2022, 238 [239]). Durch die kurzen Verjährungsfristen bei einfachen Verkehrsordnungswidrigkeiten wie Geschwindigkeitsübertretungen (§ 26 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 24 Abs. 1 StVG, § 33 Abs. 3 S. 2 OWiG) besteht zudem die Gefahr einer gleichheitswidrigen Ahndung und Sanktionierung von Verkehrsverstößen (vgl. auch Röß, NZV 2018, 507 [509]). In den Verfahren solcher Betroffener, die die Kosten für eine Auswertung der Rohmessdaten durch einen privaten Sachverständigen aufbringen wollen und können, kann es zu den vorbeschriebenen Verfahrensverzögerungen mit der Folge kommen, dass verjährungsbedingte Verfahrenseinstellungen häufiger drohen als in Verfahren solcher Betroffener, die auf eine sachverständige Überprüfung der Rohmessdaten verzichten.

**34**

dd) Dass die Nichtspeicherung der Rohmessdaten im konkreten Fall auf einer Weisung des PTB und nicht einer Entscheidung der Gerätehersteller beruht, spielt für die verfassungsrechtliche Beurteilung einer staatlichen Handlungspflicht zur Schaffung von Beweismitteln entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keine Rolle. Insbesondere reduziert sich hierdurch nicht seine Substantiierungslast.

**35**

3. Eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 6 Abs. 1 LVerf, nicht – wie die Beschwerdeschrift meint – aus Art. 7, 20, 83 LVerf, hat der Beschwerdeführer ebenfalls nicht ausreichend dargetan. Soweit er die Ansicht ver-

**36**

tritt, die angefochtenen Entscheidungen hätten nicht berücksichtigt, dass es im Rahmen der Ermittlung seiner Person zu einem Zugriff auf im Personalausweis- bzw. Passregister gespeicherte Lichtbilder gekommen sei, obgleich die Vorgaben des in § 22 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 PaßG bzw. § 24 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 PAuswG statuierten Grundsatzes des Vorrangs der Datenerhebung beim Betroffenen nicht vorgelegen hätten, macht er in der Sache ein verfassungsrechtliches Beweisverwertungsverbot geltend. Hiermit dringt er nicht durch.

a) Der Beschwerdeführer verkennt bereits, dass sich weder aus dem Grundrecht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren noch aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein Rechtssatz des Inhalts ableiten ließe, dass im Falle einer rechtsfehlerhaften Beweiserhebung die Verwertung der gewonnenen Beweise stets unzulässig ist (BVerfG, Beschl. v. 27. April 2000 – 2 BvR 1990/96 –; BVerfG, Beschl. v. 2. Juli 2009 – 2 BvR 2225/08 –, NJW 2009, 3225).

37

b) Die Strafgerichte gehen in gefestigter, verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Rechtsprechung davon aus, dass dem Strafverfahrensrecht ein allgemein geltender Grundsatz, demzufolge jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften – hier in Form einer möglichen Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Übermittlungsvorschriften – ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd ist, und dass die Frage jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden ist (BGHSt 51, 285 [292]; BGH, Beschl. v. 18. November 2003 – 1 StR 455/03 –, NStZ 2004, 449 [450]; BVerfG, Beschl. v. 20. Mai 2011 – 2 BvR 2072/10, juris, Rn. 13). Auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf Wahrheitserforschung um jeden Preis gerichtet ist, schränkt die Annahme eines Verwertungsverbots eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts ein, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen hat und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind (BVerfG, Beschl. v. 20. Mai 2011 – 2 BvR 2072/10 –, juris, Rn. 12). Die Beurteilung der Frage, welche Folgen ein möglicher Verstoß gegen strafprozessuale Verfahrensvorschriften hat und ob hierzu insbesondere ein Beweisverwertungsverbot zählt, obliegt in erster Linie den zuständigen Fachgerichten. Diese allgemeinen strafprozessualen Grundsätze sind über § 46 Abs. 1 OWiG auch im Bußgeldverfahren sinngemäß anwendbar. Das Rechtsstaatsprinzip gestattet und verlangt die Berücksichtigung der Belange einer Strafrechtspflege, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann. Die Unzulässigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Beweiserhebung führt nicht ohne weiteres zu einem Beweisverwertungsverbot, das von Verfassungs wegen nur bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind, geboten ist (BVerfG, Beschl. v. 27. April 2000 – 2 BvR 1990/96 –, NStZ 2000, 488, und – 2 BvR 75/94 –, NStZ 2000, 489). Dass diese Voraussetzungen hier vorliegen, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich.

38

4. Der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts über die Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch den Einzelrichter (§ 80a Abs. 1 OWiG) verletzt den Beschwerdeführer auch nicht in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 21 Abs. 3 LVerf) bzw. stellt keine Verletzung des Justizgewähranspruchs (Art. 21 Abs. 1 LVerf) dar. Ob der dem Beschwerdeführer versagte Zugang zur Rechtsbeschwerdeinstanz von der Garantie des gesetzlichen Richters umfasst ist oder sich ausschließlich aus dem allgemeinen Justizgewähranspruch ergibt, kann dahinstehen (vgl. hierzu LVerfG, Beschl. v. 26. November 2019 – LVG 21/19 [K 6] –, Rn. 28). Denn die Grenzen zum Verfassungsverstoß und damit zur Grundrechtsverletzung sind unabhängig von der verfassungsrechtlichen Verortung dieses Justizgrundrechts erst dann überschritten, wenn die Auslegung einer Zuständigkeits- bzw. Zulassungsnorm oder ihre Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist oder wenn die richterliche Entscheidung Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 21 Abs. 1 bzw. Abs. 3 LVerf grundlegend verkennt (vgl. LVerfG, Beschl. v. 15. Oktober 2020 – LVG 4/20 [K 2] –; Beschl. v. 28. Januar 2020 – LVG 37/19 [K 2] – Rn. 37 f.; BVerfG, Beschl. v. 5. Juli 2005 – 2 BvR 497/03 –, NVwZ 2005, 1304 [1307]; Beschl. v. 10. Juli 1990 – 1 BvR 984, 985/87 –, BVerfGE 82, 286 [299]).

39

Entgegen der in der Verfassungsbeschwerde vertretenen Auffassung war der Einzelrichter vorliegend schon nicht gehalten, die Sache gemäß § 80a Abs. 3 S. 1 OWiG dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern zu übertragen. Nach dieser Vorschrift hat eine solche Übertragung dann zu erfolgen, wenn es geboten ist, das Urteil oder den Beschluss nach § 72 OWiG zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Einzelrichter vorliegend nicht in willkürlicher, offensichtlich unhaltbarer Weise verneint.

40

Das Oberlandesgericht ist, was die Frage der Rohmessdaten anbelangt, in der angegriffenen Sachentscheidung nicht von Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte in einer § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG in Verbindung mit § 121 Abs. 2 GVG widersprechenden Weise abgewichen, wie der Beschwerdeführer selbst einräumt. Soweit er auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlands vom 5. Juli 2019 abhebt, ergibt sich hieraus keine Vorlagepflicht des Oberlandesgerichts unter dem Gesichtspunkt der Fortbildung des Rechts. Dass das Oberlandesgericht eine Vorlagepflicht zur Rechtsfortbildung in willkürlicher Weise verkannt habe, ist jedenfalls nicht dargetan.

41

Soweit der Beschwerdeführer meint, eine Vorlageverpflichtung hätte mit Blick auf die Frage bestanden, ob die Token-Datei sowie das zugehörige Passwort herauszugeben sind, verkennt er bereits, dass es sich hier um keine vorlagepflichtige Rechtsfrage handelt, sondern um eine Frage der einzelfallbezogenen Rechtsanwendung. Im Übrigen ist weder ersichtlich noch dargetan, dass die angefochtene Entscheidung insoweit auf einer willkürlichen Verkennung der gesetzlichen Vorgaben basierte.

42

**III.**

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. **43**

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor. **44**

**IV.**

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50a LVerfGG ohne mündliche Verhandlung. **45**

Das Gericht hat mit sechs Stimmen gegen eine Stimme entschieden. **46**

Dr. Wegehaupt

Dr. Eckert

Buchloh

Schmidt

Schindler

Meyer

Prof. Dr. Germann

Abweichende Meinung des Richters Prof. Dr. Germann  
zum Beschluß vom 13. Dezember 2023 – LVG 28/22 –

Anders als die die Entscheidung tragende Mehrheit der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts halte ich die Verfassungsbeschwerde für zulässig. **47**

1. Soweit die Verfassungsbeschwerde geltend macht, daß die Verweigerung des Zugangs zu Unterlagen den Beschwerdeführer in seinem grundrechtlichen Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt, sehe ich ihrer Zulässigkeit nicht den Grundsatz der Subsidiarität entgegenstehen. **48**

Die Entscheidungsgründe halten die Möglichkeiten, den – dem Grunde nach anerkannten – Anspruch auf Zugang zu verteidigungsrelevanten Informationen außerhalb der Akteneinsicht (kurz: Informationszugangsanspruch) durchzusetzen, nur dann für erschöpft, wenn er mit dem Rechtsbehelf des § 62 OWiG geltend gemacht wurde. Das überzeugt mich nicht. **49**

Nach § 62 OWiG kann der Betroffene in einem Bußgeldverfahren zwar in der Tat gegen die Ablehnung eines Einsichtsbegehrens durch die Verwaltungsbehörde eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Dieses Verfahren ist unabhängig von einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid und vom gerichtlichen Verfahren nach §§ 67 ff. OWiG. Ich sehe aber keinen rechtlichen Grund dafür, warum der Betroffene seinen Informationszugangsanspruch nach dem Übergang ins gerichtliche Verfahren dort nicht mehr durchsetzen können soll. Die Rechtsprechung zum Informationszugangsanspruch nimmt durchweg – mit wenigen Ausnahmen – an, daß das Gericht im Verfahren nach §§ 67 ff. OWiG die nötigen Befugnisse und auch die Pflicht hat, für die Erfüllung des Informationszugangsanspruchs durch die Verwaltungsbehörde zu sorgen (so für eine Vielzahl von Fallvarianten, in denen der Antrag vor dem Übergang ins gerichtliche Verfahren oder danach bei der Behörde oder beim Gericht gestellt wurde und mit oder ohne ein der Hauptverhandlung vorausgehendes Verfahren nach § 62 OWiG als im gerichtlichen Bußgeldverfahren beachtlich erkannt wurde: BVerfG, Beschl. v. 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 66; Beschl. v. 4. Mai 2021 – 2 BvR 868/20 –, Rn. 5; Beschl. v. 4. Mai 2021 – 2 BvR 277/19 –, Rn. 5; BayVerfGH, Entsch. v. 15. September 2023 – Vf. 20-VI-21 –, Rn. 49 f., 52; OLG Naumburg, Beschl. v. 5. November 2012 – 2 Ss (Bz) 100/12 –; OLG Koblenz, Beschl. v. 20. Mai 2020 – 2 OWi 6 SsRs 118/19 –; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27. April 2021 – 1 OWi 2 SsRs 173/20 –; OLG Stuttgart, Beschl. v. 3. August 2021 – 4 Rb 12 Ss 1094/20 –; OLG Köln, Beschl. v. 30. Mai 2023 – 1 RBs 288/22 –; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22. August 2023 – 1 ORbs 34 Ss 468/23; mit näheren Hinweisen zum Stand der Rechtsprechung VerfGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15. Januar 2021 – B 19/19 –, Rn. 44).

50

Ob nach dem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid und dem Übergang ins gerichtliche Verfahren gemäß §§ 67 ff. OWiG für den Rechtsbehelf nach § 62 OWiG überhaupt noch Raum ist, kann dahinstehen (ablehnend Bohnert / Krenberger / Krumm, Ordnungswidrigkeitengesetz, 7. Aufl. 2022, § 62 OWiG, Rn. 1). Daß der Rechtsbehelf des § 62 OWiG ein Geltendmachen des Informationszugangsanspruchs im gerichtlichen Verfahren nach Einspruch gemäß §§ 67 ff. OWiG nicht ausschließt, wird besonders in den Fällen deutlich, in denen Gerichte den Informationszugangsanspruch sogar ungeachtet einer gemäß § 62 Abs. 2 S. 3 OWiG unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung noch gelten lassen, die einem darauf gerichteten Antrag nicht stattgegeben hat (siehe zum Beispiel OLG Stuttgart, Beschl. v. 3. August 2021 – 4 Rb 12 Ss 1094/20 –; siehe auch Bohnert / Krenberger / Krumm, Ordnungswidrigkeitengesetz, 7. Aufl. 2022, § 62 OWiG, Rn. 30: „Eine gemäß § 62 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 Satz 3 OWiG unanfechtbare gerichtliche Entscheidung hindert nicht an der Stellung eines derartigen Antrages im späteren gerichtlichen Verfahren.“).

51

Die in den Entscheidungsgründen für die Annahme, daß der Betroffene eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens seinen Informationszugangsanspruch grundsätzlich durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 Abs. 1 S. 1 OWiG geltend ma-

52

chen müsse, angeführte Rechtsprechung (Rn. 22) scheint mir diese Annahme kaum belegen zu können.

Wie eine Leitentscheidung wird hierfür der Beschluß der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 – zitiert. Er spricht im Rahmen der Begründung der stattgebenden Entscheidung davon, daß dem Betroffenen zwar ein Zugangsrecht vom Beginn bis zum Abschluß des Verfahrens zustehe, er sich „mit den Erkenntnissen aus dem Zugang zu weiteren Informationen aber nur erfolgreich verteidigen“ könne, „wenn er diesen rechtzeitig im Bußgeldverfahren begehrt“ (a. a. O., Rn. 60 a. E.); in der Folge hebt er das „vom Beschwerdeführer bereits im behördlichen Bußgeldverfahren geltend gemachte und vor Gericht weiterverfolgte Informationsbegehren“ von einem Beweisantrag oder Beweisermittlungsantrag ab (a. a. O., Rn. 66). Der Beschwerdeführer hatte nach dem Einspruch seinen Informationszugangsanspruch zunächst mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG verfolgt; diesen Antrag hatte das Amtsgericht – ganz im Sinne der vorgenannten Beschränkung dieses Rechtsbehelfs auf das Vorverfahren – verworfen, weil er durch den Übergang ins gerichtliche Bußgeldverfahren prozessual überholt sei (a. a. O., Rn. 7). Wenn das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde gegen die nachfolgende Verurteilung im gerichtlichen Bußgeldverfahren als subsidiär gegenüber dem Rechtsschutz nach § 62 OWiG angesehen hätte, hätte es sie als unzulässig verwerfen müssen, denn gegen die Versagung des Rechtsschutzes nach § 62 OWiG war die Verfassungsbeschwerde nicht gerichtet. Doch eben das hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Kammerentscheidung nicht getan, sondern im Gegenteil der Verfassungsbeschwerde gegen die Verurteilung als zulässig und wegen Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren durch die Versagung des Informationszugangsanspruchs offensichtlich begründet stattgegeben (a. a. O., Rn. 31). Die zitierte Bemerkung über die „Rechtzeitigkeit“ des Informationszugangsbegehrens (a. a. O., Rn. 60 a. E.) bezieht sich nur auf die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Verteidigung „mit den Erkenntnissen aus dem Zugang zu weiteren Informationen“, die zusammenfassende Wiedergabe des Verfahrensablaufs (a. a. O., Rn. 66) dient der von den Fachgerichten im entschiedenen Fall mißachteten Unterscheidung eines Informationsbegehrens von einem Beweisantrag oder Beweisermittlungsantrag. Der Fall gab keinen Anlaß, auf die Anforderungen an die Rechtzeitigkeit des Informationsbegehrens im Hinblick auf die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde einzugehen. Diese bleiben unberührt und fordern, daß keine Möglichkeit versäumt worden ist, um Erkenntnisse aus einem Informationszugang effektiv ins gerichtliche Bußgeldverfahren einzuführen und um damit die Verurteilung abzuwenden.

53

Daß der Rechtsbehelf im Vorverfahren aus § 62 OWiG und das gerichtliche Hauptsacheverfahren nach Einspruch gemäß §§ 67 ff. OWiG eigenständig und voneinander unabhängig sind (Rn. 23), enthebt das Gericht im Hauptsacheverfahren nicht von der Pflicht, dem Informationszugangsanspruch des Betroffenen genüge zu tun. Der hierzu angeführte Beschluß der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfas-

54



sungsgerichts vom 28. April 2021 – 2 BvR 1451/18 – (dort Rn. 8) nimmt die Verfassungsbeschwerde, soweit sie gegen die unanfechtbare Gerichtsentscheidung nach § 62 OWiG gerichtet worden ist, wegen Versäumung der Beschwerdefrist des § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG nicht zur Entscheidung an. Dieselbe Kammerentscheidung gibt der Verfassungsbeschwerde aber statt, soweit sie zugleich gegen die im Hauptsacheverfahren ergangenen Gerichtsentscheidungen gerichtet worden ist (a. a. O., Rn. 4 f.). Auch in diesem Fall hätte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde als unzulässig verworfen, wenn es sie denn gegenüber dem Rechtsbehelf aus § 62 OWiG als subsidiär angesehen hätte. Mit der umgekehrten Schlußfolgerung belegt dieser Kammerbeschluß nicht, wofür die Entscheidungsgründe (Rn. 23 im Gefolge von BayVerfGH, Entsch. v. 13. Januar 2022 – Vf.61-VI-19 –, Rn. 42) ihn heranziehen, sondern das Gegenteil.

Der VerfGH Baden-Württemberg hat sich in seinem in den Entscheidungsgründen (Rn. 22) angeführten Urteil vom 16. Januar 2023 – 1 VB 38/18 – zwar der dort gleichermaßen in Bezug genommenen landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gegenüber dem Rechtsbehelf aus § 62 OWiG angeschlossen, diesen aber nach dem Übergang des Bußgeldverfahrens ins gerichtliche Verfahren „ausnahmsweise entbehrlich“ sein lassen. Gegen welchen regelmäßigen Verfahrensablauf der VerfGH Baden-Württemberg diese „Ausnahme“ abgrenzt, ist nicht klar. Regelmäßig kann der Betroffene erst nach Zugang des Bußgeldbescheids mit der Verteidigung beginnen, regelmäßig erst mit seinem Einspruch Akteneinsicht verlangen, bisweilen erst nach Gewährung der Akteneinsicht einschätzen, welche weiteren, nicht in der Akte befindlichen Informationen er zur Verteidigung benötigt, und Zugang hierzu beantragen. Auf die Bearbeitung des Einspruchs bei der Verwaltungsbehörde und die Abgabe des Verfahrens über die Staatsanwaltschaft an das Gericht (§ 69 OWiG) hat der Betroffene keinen weiteren Einfluß. Wenn ein Verfahren gemäß § 62 OWiG nach dem Übergang ins gerichtliche Verfahren überhaupt noch statthaft ist (dazu s. o. Rn. 51), vermag es jedenfalls weder zu den Verteidigungsmöglichkeiten noch zur Verfahrensökonomie etwas eigenes beizutragen. Ebensowenig macht es dafür allgemein einen Unterschied, ob der Betroffene über seinen Verteidiger den Informationszugang schon im Vorverfahren bei der Verwaltungsbehörde beantragt hat, bevor er ihn während dem gerichtlichen Verfahren, jetzt erforderlichenfalls mithilfe des Gerichts, von der Verwaltungsbehörde verlangt – solange es in dessen Verlauf nicht zu spät ist.

55

Die Entscheidungsgründe und die vorauslaufende landesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung, der sie folgen, unterstellen im Ergebnis, daß der verfassungsrechtlich über das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistete Informationszugangsanspruch mit dem Übergang des Bußgeldverfahrens ins gerichtliche Verfahren präkludiert sei. Um dies annehmen zu können, bedürfte es einer gesetzlichen Regelung, die für die aus dem Informationszugangsrecht folgenden Anforderungen an ein faires Verfahren vollständig und insoweit abschließend im Vorverfahren sorgt. Eine solche Regelung erkenne ich nicht.

56

Im Fall der vorliegenden Verfassungsbeschwerde halte ich es daher für ausreichend, daß der Beschwerdeführer über seinen Verteidiger zwischen dem Einspruch und der Hauptverhandlung bei der Verwaltungsbehörde die Einsichtnahme in die nicht bei der Akte befindlichen Unterlagen verlangt hat. Die Verwaltungsbehörde hat mit der Übersendung der verschlüsselten Daten ohne Schlüssel zu erkennen gegeben, daß sie den Informationszugang nur in für sich genommen unbrauchbarer Weise erfüllen wollte. Auf diesem und jedem folgenden Stand des Bußgeldverfahrens hätte die Verwaltungsbehörde den fortlaufend geltend gemachten Informationszugangsanspruch erfüllen und die Gerichte hätten sie dazu anhalten können. Mit einem Antrag nach § 62 OWiG hätte der Beschwerdeführer ihn weder effektiver noch schneller durchsetzen können. Die Verwaltungsbehörde und die Gerichte haben das Begehren auch nicht deshalb zurückgewiesen, weil es erst nach dem Einspruch gestellt wurde und das zu spät gewesen wäre oder weil es nicht anders als im Verfahren nach § 62 OWiG gerichtlich geltend zu machen gewesen wäre. Nicht an einer solchen Auslegung des Verfahrensrechts – die am verfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstab gesondert zu beurteilen gewesen wäre – ist der Informationszugang gescheitert, sondern an der Meinung der Verwaltungsbehörde und der Gerichte, mit der Akteneinsicht und der Übermittlung verschlüsselter Daten ohne Schlüssel sei ihm genüge getan. Daher leuchtet es mir nicht ein, die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hinter ein Verfahren nach § 62 OWiG zurücktreten zu lassen.

57

Die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde ergibt sich daraus, daß das Amtsgericht den Informationszugangsanspruch und damit die grundrechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren offensichtlich verkannt hat. Das Amtsgericht und dies bestätigend das Oberlandesgericht haben denselben Rechtsfehler begangen, desentwegen das Bundesverfassungsgericht entsprechenden Verfassungsbeschwerden jeweils durch Kammerbeschluß als offensichtlich begründet stattgegeben hat (BVerfG, Beschl. v. 12. November 2020 – 2 BvR 1616/18 –, Rn. 31, 36 f., 49, 62–68; Beschl. v. 28. April 2021 – 2 BvR 1451/18 –, Rn. 5; Beschl. v. 4. Mai 2021 – 2 BvR 277/19 –, Rn. 5; Beschl. v. 4. Mai 2021 – 2 BvR 868/19 –, Rn. 5).

58

2. Auch soweit die Verfassungsbeschwerde geltend macht, daß die Verwertung einer Geschwindigkeitsmessung aus Rohmeßdaten, die nach Berechnung des Meßergebnisses gelöscht wurden, den Beschwerdeführer in seinem grundrechtlichen Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt, halte ich sie für zulässig. Die Beschwerdebegründung erschöpft sich nicht in der Nennung des verletzten Rechts (wobei ich davon absehe, dessen durchaus nachlässige Bezeichnung im einzelnen auszulegen) und der Bezeichnung des angegriffenen Akts der öffentlichen Gewalt. Sie legt hinreichend substantiiert dar, woraus sich nach Ansicht des Beschwerdeführers die Verletzung seines Grundrechts ergibt. Daß er dazu auf „eine staatliche Handlungspflicht zur Fortentwicklung bestehender Verteidigungs- bzw. Verfahrensrechte“ oder eine „staatliche Pflicht“, „potentielle Beweismittel zur Wahrung von Verteidigungsrechten vorzuhalten beziehungsweise zu schaffen“, abstelle, „sich also gegen ein staatliches Unterlassen“ richte, wie die Entscheidungsgründe es im Gefolge der dazu abgewart-

59

teten Kammerbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 20. Juni 2023 – 2 BvR 1167/20 –; Beschl. v. 21. Juni 2023 – 2 BvR 1082/21 –; Beschl. v. 21. Juni 2023 – 2 BvR 1090/21) annehmen (Rn. 27 und 31), lese ich nicht in der Beschwerdebegründung. Deren Einwände gegen die „Nichtspeicherung“ der Rohmeßdaten bleiben vielmehr ganz im Rahmen der grundrechtlichen Eingriffsabwehr. Die Verfassungsbeschwerde greift auch insoweit schlicht die Auferlegung von Sanktionen wegen einer Ordnungswidrigkeit an, also ein staatliches Handeln, und behauptet die Verletzung eines grundrechtlichen Abwehranspruchs gegen dieses staatliche Handeln. Nach der Beschwerdebegründung verletzt der Bußgeldbescheid die Grundrechte des Beschwerdeführers, weil die Geschwindigkeitsmessung, auf die er gestützt ist, nicht den grundrechtlichen Anforderungen an die Feststellung des Sachverhalts in einem fairen Verfahren genüge. Dabei greift die Verfassungsbeschwerde nicht den Einsatz eines standardisierten Meßverfahrens und die damit zusammenhängende Vereinfachung der Sachverhaltsfeststellung an. Vielmehr macht sie Anforderungen geltend, denen das standardisierte Meßverfahren genügen müsse, um die ihm im Bußgeldverfahren zugeschriebene Beweiswirkung erzeugen zu können.

Die Geschwindigkeitsmessung ist das Ergebnis eines maschinellen Vorgangs. Sie wird durch einen Algorithmus aus Rohmeßdaten errechnet. Der Beweiswert dieses Rechenergebnisses beruht auf der Annahme, daß die aus der Sensorik des Geräts hervorgehenden Rohmeßdaten ungestört sind und daß der Algorithmus sie zutreffend verarbeitet. Diese Annahme ist aufgrund der Standardisierung des Meßverfahrens, der Eichung des Geräts und seiner ordnungsgemäßen Bedienung sicher genug, um die Behörden und Gerichte von einem Nachvollzug der Meßdatenverarbeitung in jedem Einzelfall zu entlasten. Der vom Vorwurf einer Geschwindigkeitsüberschreitung Betroffene kann sie nur mit konkreten Anhaltspunkten für einen Meßfehler erschüttern. Die Anforderungen an das standardisierte Meßverfahren, die die Verfassungsbeschwerde aus dem Recht auf ein faires Verfahren ableitet, zielen auf einen Nachvollzug des Berechnungsvorgangs durch den Betroffenen. Sie verlangen nicht mehr als einen erhellenden Blick in die „black box“ der Geschwindigkeitsberechnung. Sie umfassen nur die Daten, die das Gerät zur Berechnung des Meßwerts ausgewertet hat. Sie zielen nicht auf die Erzeugung anderer Daten. Sie fordern lediglich, die im Gerät ausgewerteten Rohmeßdaten nicht zu löschen. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, die geforderte Speicherung der Rohmeßdaten von vornherein für unmöglich zu halten. Selbst große Mengen an Zahlen lassen sich heute ohne nennenswerten Aufwand speichern. Ebenso wenig kann von vornherein ausgeschlossen werden, daß die Kenntnis der Rohmeßdaten im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte liefert, mit denen die Verteidigung ein Meßergebnis ausnahmsweise einmal in Frage stellen kann. Die Qualität der Zertifizierung und Eichung mag es sehr unwahrscheinlich machen, daß das gelingt. Das ist das Risiko der Verteidigung. An einem Meßverfahren, das sich auf diese Weise nicht erschüttern läßt, werden sich dann eben selbst die schlauesten Verteidiger die Zähne ausbeißen. Nach hinreichenden Erfahrungen mit vergeblichen Bemühungen durch teure Sachverständige werden auch die fürsorg-

lichsten Rechtsschutzversicherungen die Lust daran verlieren, deren Kosten zu übernehmen. Eine Vermutung über die Unbrauchbarkeit der Rohmeßdaten für die Verteidigung ist jedenfalls kein Grund, sie vor ihr zu verbergen. Einem verteidigungstaktischen Verwirrspiel mit unbrauchbaren Rohmeßdaten werden die Voraussetzungen für eine wirksame Bestreitung des Meßergebnisses entgegenwirken können. Hierbei könnte unter anderem daran gedacht werden, als Hindernis für einen entsprechenden Beweisantrag die kumulative Behauptung eines Betroffenen zu werten, erstens an dieser Stelle gar nicht gefahren zu sein und zweitens an derselben Stelle unter Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit gefahren zu sein. Der Anspruch auf ein faires Verfahren fordert keine neuen Verteidigungsansätze, sondern nur den Zugang zu denselben Daten, auf die die Behörde mittels Verarbeitung im Meßgerät ihre Sachverhaltserkenntnis stützt.

Es ist absehbar, daß eine Verallgemeinerung dieser Forderung für ein faires Verfahren mit dem technischen Fortschritt an Bedeutung zunehmen wird: Wenn einmal für die hoheitliche Erkenntnisgewinnung Verfahren der sogenannten „Künstlichen Intelligenz“ (KI) eingesetzt werden, deren Ergebnisse nicht mehr algorithmisch nachvollziehbar sind, wird es neuer Ansätze für eine Sicherstellung des Beweiswerts bedürfen. Wenn nun schon bei algorithmischer Datenverarbeitung die Transparenz der Datengrundlage vernachlässigt würde, riskierte das eine künftig möglicherweise entscheidende Weiche falsch zu stellen.

**61**

Inwieweit die Begründetheitsprüfung zur vorliegenden Verfassungsbeschwerde es geboten hätte, eine Anpassung des standardisierten Meßverfahrens an die Anforderungen aus dem Recht auf ein faires Verfahren durchzusetzen, lasse ich dahinstehen. Daß es im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs eines für die Massenverwaltung tauglichen und gerichtsfesten Geschwindigkeitsmeßverfahrens bedarf, sollte unabhängig von einem Einzelverfahren Grund genug sein, es auch den noch in der Minderheit befindlichen verfassungsrechtlichen Zweifeln zu entheben.

**62**